

## **Richtlinien für das fakultative Projekt: Randbedingungen für Ausschnittmodellarbeit**

*vom Rat auf seiner 64. Tagung angenommen (Dezember 2005)  
(ECMWF/C/64/M(05)3, Absatz 106)*

1. Ziel des Projektes ist die Bereitstellung von Randdaten, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Unterstützung ihrer kurzfristigen regionalen Vorhersagetätigkeiten verwendet werden.
2. Die Randwerte sollten zu den vier wichtigsten synoptischen Zeiten mit einer Vorhersagefrist von 90 Stunden vorhergesagt werden. Die Produkte werden von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausschließlich zur Bereitstellung von Randdaten und zu keinen anderen Zwecken verwendet.
3. Alle Kosten für Rechenkapazitäten und Personal, die durch das Projekt entstehen, werden von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen.
4. Die Vorhersagen der Randwerte können unter der Bedingung mit den Hauptvorhersageläufen des Zentrums kombiniert werden, dass zusätzliche Verarbeitungskosten vom Projekt übernommen werden und die Kernaufgaben des Zentrums nicht beeinträchtigt werden.
5. Den Kerntätigkeiten des Zentrums wird absolute Priorität gegeben. Falls Probleme bei den Rechenkettten für die Kerntätigkeiten auftreten oder längere Systemläufe erforderlich sind, werden die Vorhersagen der Randwerte eingestellt oder abgebrochen. Dies dürfte etwa einmal pro Monat vorkommen.
6. Der Daten-Cut-Off für jede zusätzliche Vorhersage sollte so spät wie möglich erfolgen, und die Produkte sieben Stunden nach der nominalen Analysezeit zur Verfügung stehen.
7. Die Vorhersagedaten werden entweder als vollständige Felder oder in Form von Rahmen abgegeben.
8. Ein rollendes Archiv der von den Randwertenvorhersagen erstellten globalen Felder wird aufbewahrt, um die Leistungsüberwachung, Fehlersuche und Wiederholung von Läufen der jüngsten Fälle zu ermöglichen.
9. Das Zentrum erstattet jährlich dem TAC einen Bericht über Stand und Leistung des Projekts. Der TAC überwacht das Projekt und informiert den Rat wenn notwendig.
10. Für dieses Projekt werden keine kleinen Ratstagungen abgehalten.
11. Diese Richtlinien werden alle fünf Jahre überprüft. Ziel solcher Überprüfungen ist es, eine gute Arbeitsbeziehung zwischen dem Zentrum und den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten.